

11.März 2021:

Erhöhte Biosicherheitsmaßnahmen zum Schutz vor Geflügelpest

Bereits seit 2. Februar 2021 sind Ausstellungen, Märkte und sonstige Veranstaltungen, bei denen Geflügel und andere Vögel verkauft, gehandelt oder zur Schau gestellt werden, im gesamten Landkreis verboten. Es gilt seitdem ein Fütterungsverbot für Wildvögel (Gartenvögel sind hier nicht gemeint) und es wurden auch die kleinen Geflügelhaltungen zu erhöhten Biosicherheitsmaßnahmen angehalten ([Allgemeinverfügung vom 2. Februar 2021](#)).

Nachdem in den beiden Nachbarlandkreisen Roth und Schwandorf Geflügelpest-Ausbrüche in Geflügelhaltungen festgestellt worden sind, werden auch im Landkreis Neumarkt in der Oberpfalz die Vorsichtsmaßnahmen verschärft.

Ab Morgen gilt eine sogenannte Aufstallungspflicht für **alle** privaten und gewerblichen Geflügelbestände. Unter die entsprechende Geflügelpest-Verordnung fallen: Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse, die in Gefangenschaft aufgezogen oder gehalten werden halten ([Allgemeinverfügung vom 11. März 2021](#)).

Alle Geflügelhalter sind nun verpflichtet, ihre Tiere entweder in geschlossenen Ställen unterzubringen oder durch Vorrichtungen nach oben und zur Seite gegen Einträge und Eindringen von Wildvögeln zu sichern.

Auch für kleine Geflügelhaltungen gelten zusätzliche Regeln, die bisher nur die größeren Betriebe einhalten mußten. Nun sind auch sie verpflichtet, ergänzende Aufzeichnungen über die Anzahl der pro Werktag verendeten Tiere zu machen und ergänzende Aufzeichnungen über die Gesamtzahl der gelegten Eier pro Bestand und Werktag zu führen.

Um den befallenen Betrieb in Roth wurden ein Sperrbezirk und ein Beobachtungsgebiet im Umkreis von mindestens zehn Kilometern festgelegt ([s. Internet des Landratsamtes Roth](#)), von dem sich geringe östliche Anteile auch auf Flächen der Orteile Pruppach, Straßmühle, und Mörsdorf erstrecken ([Allgemeinverfügung vom 11. März 2021 des Landratsamtes Neumarkt in der Oberpfalz mit Karte](#)).

Hier greifen noch strengere Sicherheitsvorschriften. Unter anderem dürfen gehaltene Vögel, Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier, sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse und tierische Nebenprodukte weder in einen Bestand innerhalb dieser Zone hinein, noch herausgebracht werden. Auch Futtermittel dürfen nicht heraustransportiert werden. Der Durchgangsverkehr ist hiervon ausgenommen.

Aktuelle Informationen zur Geflügelpest in Bayern sowie ein Merkblatt für Geflügelhalter und eine Übersicht der betroffenen Gebiete in Bayern, sind auf der Seite des Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit unter dem Stichwort Geflügelpest verfügbar.

Wer seine Hühner, Gänse oder Enten noch nicht beim Veterinäramt gemeldet hat, kann sich mittels den folgenden Button das entsprechende [Formular](#) aus dem Internet herunterladen.